

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der letzte Infobrief des Jahres 2020 (12/2020) stellt eine Entscheidung des BGH vom 16.9.2020 – XII ZB 499/19 dar.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die Neue Düsseldorfer Tabelle des Jahres 2021 (abrufbar unter www.olgduesseldorf.nrw.de) ausdrücklich auf den Beschluss des BGH hinweist, handelt es sich vielleicht um „die“ familienrechtliche Entscheidung des BGH in 2020.

Entsprechend viel Raum nimmt die Darstellung im Infobrief 12/2020 ein.

Diesbezüglich wird an dieser Stelle insbesondere auf den umfangreichen Praxistipp hingewiesen und Bezug genommen.

Im Infobrief 12/2019 habe ich mir und Ihnen den unterhaltsrechtlichen Jahresrückblick erspart. Niemand hat sich beschwert.

Daher möchte ich mich abschließend – für das Jahr 2020 – bei Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser! wieder herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und Lektüre des Infobriefes Unterhaltsrecht bedanken und wünsche

Frohe Weihnachten und ein schönes und vor allem gesundes 2021!

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Auskunftsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil
BGH, Beschl. v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19.....2

Auskunftsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil

1. Ein Auskunftsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil entfällt nicht allein aufgrund der Erklärung des Unterhaltspflichtigen, er sei „unbegrenzt leistungsfähig“.
2. Eine begrenzte Fortschreibung der in der Düsseldorfer Tabelle enthaltenen Bedarfsbeträge bis zur Höhe des Doppelten des höchsten darin (zurzeit) ausgewiesenen Einkommensbetrags ist nicht ausgeschlossen.
3. Übersteigt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen diesen Betrag, bleibt eine Einkommensauskunft bei Geltendmachung eines neben dem Tabellenbedarf bestehenden Mehrbedarfs erforderlich, um die jeweilige Haftungsquote der Eltern bestimmen zu können.

BGH, Beschl. v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19

I. Der Fall

Die Antragstellerin ist die minderjährige Tochter des Antragsgegners. Sie begehrt vom Antragsgegner im Wege des Stufenantrags Auskunft zu seinem Einkommen und Zahlung von Kindesunterhalt. Die 2010 geschlossene Ehe des Antragsgegners mit der Kindesmutter wurde im Februar 2014 rechtskräftig geschieden. Die Eltern sind gemeinsam sorgeberechtigt. Der Antragsgegner ist Geschäftsführer eines Verlags und weiterer Gesellschaften. Die Antragstellerin ist Schülerin und lebt in der Obhut der Kindesmutter.

Eine im Juni 2013 geschlossene Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung enthielt unter anderem eine bis zum 30.6.2019 befristete Regelung zum – mit dem Ehegattenunterhalt zusammengefassten – Kindesunterhalt. Für die Zeit ab Juli 2019 verpflichtete sich der Antragsgegner durch notarielle Urkunde zur Zahlung von 160 % des Mindestunterhalts der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle entsprechend der jeweiligen Altersstufe und abzüglich des hälftigen Kindergelds.

Der Antragsgegner hat sich hinsichtlich des Kindesunterhalts für „unbegrenzt leistungsfähig“ erklärt. Die Beteiligten streiten darüber, ob er dennoch zur Auskunft über sein Einkommen verpflichtet ist.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner durch Teilbeschluss antragsgemäß zur Auskunft über seine in den Jahren 2016 bis 2018 erzielten Einkünfte verpflichtet. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen zugelassene Rechtsbeschwerde.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des BGH hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg. Zur Begründung führt der BGH in seiner Entscheidung vom 16.9.2020 folgendes aus:

1. Das Oberlandesgericht habe seine Entscheidung damit begründet, dass die gesetzliche Auskunftsverpflichtung nur entfallende, wenn die begehrte Auskunft für den Unterhaltsanspruch oder die Unterhaltsverpflichtung keinerlei Bedeutung habe. Dies könne der Fall sein, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen feststehe und der Unterhalt sich nach festen Bedarfssätzen richte. Zwar sei der Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle oberhalb der höchsten Einkommensgruppe nicht schematisch fortzuschreiben. Die Düsseldorfer Tabelle begrenze den Kindesunterhalt aber

Bedeutung der Auskunft für den Unterhalt

Entscheidungen

nicht nach oben. Vielmehr sehe diese bei Überschreiten der höchsten Einkommensgruppe eine Prüfung nach den Umständen des Einzelfalls vor, wobei auch von Bedeutung sei, welcher Unterhaltsbedarf des Kindes angesichts der konkreten Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen noch als angemessen anzusehen sei.

Das Kind nehme seinem Alter entsprechend auch an einer besonders günstigen wirtschaftlichen Situation seiner Eltern teil. Einen Anspruch auf bloße Teilhabe am Luxus habe es dagegen nicht.

Die diesbezügliche Abgrenzung könne bei einem den Höchstsatz der Düsseldorfer Tabelle übersteigenden Einkommen nicht generell bestimmt werden, sondern hänge gerade von den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Barunterhaltspflichtigen ab. Es mache einen erheblichen Unterschied, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil z.B. ein monatliches Nettoeinkommen von 6.000 EUR oder von 30.000 EUR habe. Der Umstand, dass die Eltern sich schon kurz nach der Geburt des Kindes getrennt hätten, könne nicht von vornherein für eine Begrenzung des Kindesunterhalts herangezogen werden, da das Kind seine Lebensstellung auch von einem Elternteil ableite, mit dem es nie zusammengelebt habe. Die genaue Höhe des Einkommens könne Aufschluss darüber geben, welche Aufwendungen für Freizeitaktivitäten des Kindes noch angemessener Bedarf oder welche bereits als Luxus zu betrachten seien. Darüber hinaus komme Mehrbedarf in Betracht, an dem sich grundsätzlich auch der betreuende Elternteil zu beteiligen habe. Die Ermittlung der Beteiligungsquote setze dann die Kenntnis vom Einkommen beider Elternteile voraus.

2. Nach Auffassung des BGH halten die Ausführungen des OLG der rechtlichen Nachprüfung stand. Im Einzelnen führt der Senat folgendes aus:

Nach § 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB seien Verwandte in gerader Linie einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich sei. Eine Auskunftsverpflichtung bestehe nur dann nicht, wenn feststehe, dass die begehrte Auskunft den Unterhaltsanspruch oder die Unterhaltsverpflichtung unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen könne. Das Oberlandesgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass ein solcher Ausnahmefall hier nicht gegeben sei.

a) Die Auskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten bezögen sich auf die Umstände, die für die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs von Bedeutung seien.

Solche Voraussetzungen seien vor allem der Bedarf (§ 1610 BGB) und die Bedürftigkeit (§ 1602 BGB) des Unterhaltsberechtigten sowie die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1603 BGB). Der Ausnahmefall, dass eine Auskunft mit Blick auf Bedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit nicht geschuldet sei, liege nicht schon dann vor, wenn die jeweilige Voraussetzung (bzw. ihr Fehlen) in die Darlegungs- und Beweislast des Auskunftsverpflichteten fällt (vgl. Senatsbeschluss BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 12 f. m.w.N.).

Für einen Auskunftsanspruch genüge die Möglichkeit, dass die Auskunft Einfluss auf den Unterhalt habe. Solange es mithin ohne Kenntnis von den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auskunftspflichtigen nicht ausgeschlossen erscheine, dass die Auskunft nach den ausgeführten Maßstäben für die Bemessung des Unterhalts benötigt werde, bleibe es bei der vollumfänglichen Auskunftsverpflichtung. Diese entfalle erst, wenn die Auskunft unter keinem denkbaren Gesichtspunkt

Konkrete Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Barunterhaltspflichtigen

§ 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB

Bedarf/Bedürftigkeit/
Leistungsfähigkeit

Entscheidungen

Einfluss auf den Unterhalt haben könne und daher offensichtlich nicht mehr unterhaltsrelevant sei (Senatsbeschluss BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 14 m.w.N.).

Erkläre sich der auf Auskunftserteilung in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige für „unbegrenzt leistungsfähig“, so sei einer solchen Erklärung regelmäßig zu entnehmen, dass er darauf verzichte, den Einwand fehlender oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit zu erheben. Damit ist er im Rahmen der (aktuellen) Unterhaltsfestsetzung an der Erhebung dieses Einwands gehindert, sodass das Gericht den Unterhalt grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen festzusetzen habe. Dieser Aspekt beziehe sich indessen nur auf die Leistungsfähigkeit. Damit stehe noch nicht fest, dass auch der Unterhaltsbedarf ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens oder des Vermögens ermittelt werden könne (Senatsbeschluss BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 15 m.w.N.).

b) Der Bedarf bemesse sich beim Kindesunterhalt gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Kindes, die es regelmäßig bis zum Abschluss seiner Ausbildung von den Eltern abgeleitete. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats komme es auch beim Unterhalt minderjähriger Kinder auf die Lebensstellung beider Eltern an (Senatsbeschluss BGHZ 213, 254 = FamRZ 2017, 437 Rn 24 f.; vgl. Dose, Festschrift Koch, S. 427, 428). Dabei sei die Unterhaltspflicht aber auf den Betrag begrenzt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil aufgrund des von ihm erzielten Einkommens zahlen müsse. Der Kindesunterhalt könne daher in der hier vorliegenden Fallkonstellation des sogenannten Residenzmodells in der Regel aufgrund des vom Barunterhaltspflichtigen erzielten Einkommens ermittelt werden (vgl. Senatsbeschluss BGHZ 213, 254 = FamRZ 2017, 437 Rn 25 m.w.N.; Gutdeutsch, System der Unterhaltsberechnung, S. 39).

Zur Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne von § 1610 BGB werde nach einhelliger Praxis der Familiengerichte die Düsseldorfer Tabelle verwendet (derzeitiger Stand: 1.1.2020; FamRZ 2020, 147). Diese diene als Richtlinie, um ausgerichtet an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern und dem Alter des Kindes eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu ermöglichen, und sei vom Senat in ständiger Rechtsprechung gebilligt worden (Senatsurteil vom 13.10.1999 – XII ZR 16/98 – FamRZ 2000, 358 m.w.N.; vgl. Wendl/Dose/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., § 2 Rn 315 ff.).

aa) Die Düsseldorfer Tabelle baue in ihren seit dem 1.1.2008 geltenden Fassungen auf dem in § 1612a Abs. 1 BGB gesetzlich definierten Mindestunterhalt minderjähriger Kinder der jeweiligen Altersstufe auf. Sie sei (nunmehr) auf zwei Unterhaltsberechtigte bezogen und enthalte eine nach dem Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen gestaffelte Bedarfsbemessung. Bei einem Einkommen bis 1.900 EUR sei der Bedarf der Einkommensgruppe 1 (Mindestunterhalt) zu entnehmen. Dieser steigere sich bis zur Einkommensgruppe 10 (5.101 EUR bis 5.500 EUR) auf einen Betrag von 160 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe. Ab einem Einkommen von 5.501 EUR seien in der Düsseldorfer Tabelle keine Bedarfssätze mehr ausgewiesen. Hier werde stattdessen auf eine Bemessung „nach den Umständen des Falles“ verwiesen.

bb) Eine über die höchste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle hinausgehende Fortschreibung der Tabellenwerte habe der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht für sachgerecht gehalten und bei hohen Einkommen stattdessen grundsätzlich eine konkrete Bedarfsermittlung verlangt (Senatsurteile vom 13.10.1999 – XII ZR 16/98, FamRZ 2000, 358, 359 und vom 11.4.2001 – XII ZR 152/99, FamRZ 2001, 1603, 1604; vgl. auch OLG Düsseldorf FamRZ 2017, 113). Der

Lebensstellung des Kindes

Mindestunterhalt
minderjähriger Kinder

Fortschreibung der Tabellen-
werte/konkrete Bedarfs-
ermittlung

Entscheidungen

Senat habe zur Begründung auf die Gefahr einer Zweckentfremdung des ausschließlich zur Bedarfsdeckung des Kindes bestimmten Unterhalts durch den betreuenden Elternteil verwiesen. Die Notwendigkeit einer konkreten Bedarfsermittlung erkläre sich auch aus der Schwierigkeit, bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Lebensverhältnissen der Eltern einen diesen Verhältnissen angemessenen Lebensschnitt der Kinder zu ermitteln und – als Richtsatz – pauschalierend zu verallgemeinern. Die durch die Düsseldorfer Tabelle gesetzte Grenze möglicher Verallgemeinerung erscheine sachgerecht und erlaube eine schematische Fortschreibung der als Erfahrungswerte verstandenen Richtsätze im Einzelfall nicht (Senatsurteil vom 13.10.1999 – XII ZR 16/98, FamRZ 2000, 358, 359).

(1) Daran halte der Senat nicht mehr uneingeschränkt fest.

In seiner neueren Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt habe der Senat auch für ein über den höchsten Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle hinausgehendes Familieneinkommen eine Ermittlung des Unterhaltsbedarfs nach der ebenfalls schematischen Quotenmethode ohne konkrete Bedarfsermittlung zugelassen (Senatsbeschlüsse BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 16 ff. und BGHZ 223, 203 = FamRZ 2020, 21 Rn 26 ff.). Da Kinder grundsätzlich am Lebensstandard der Eltern teilnehmen, soweit sie ihre Lebensstellung von diesen ableiten würden, müsse Ähnliches auch für den Kindesunterhalt gelten. Der Senat habe dementsprechend schon in seiner bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass auch bei höherem Elterneinkommen sichergestellt bleiben müsse, dass Kinder in einer ihrem Alter entsprechenden Weise an einer Lebensführung teilhätten, die der besonders günstigen wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern entspreche, und der Kindesunterhalt auch bei einem den höchsten Einkommensbetrag übersteigenden Elterneinkommen im Hinblick auf die Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten für seinen Unterhaltsbedarf nicht faktisch auf den für die höchste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle geltenden Richtsatz festgeschrieben werden dürfe (Senatsurteil vom 13.10.1999 – XII ZR 16/98, FamRZ 2000, 358, 359; vgl. Staudinger/Klinkhammer, BGB [2018], § 1610 Rn 253).

Das in diesem Zusammenhang angeführte Argument, dass die Kinder sich vielfach im Zusammenleben an die besonders günstige wirtschaftliche Situation gewöhnt hätten und diese ihnen auch nach der Trennung erhalten bleiben solle, bedeute nach Auffassung des Senat nicht, dass die abgeleitete Lebensstellung der Kinder davon abhängt, dass sie an den günstigen Verhältnissen in der Vergangenheit tatsächlich teilgenommen hätten. Denn das Kind leite seinen Bedarf von den Eltern auch dann ab, wenn es mit diesen nicht zusammengelebt habe, eine vorausgegangene Gewöhnung des Kindes an den Lebensstandard sei also nicht erforderlich (vgl. Wendl/Dose/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., § 2 Rn 341 m.w.N.). Dementsprechend sei ein Kind etwa nicht gehindert, nach Trennung der Eltern einen altersbedingt erhöhten Bedarf oder mit zunehmendem Alter erstmals entstandene Bedarfspositionen geltend zu machen. Ebenso nehme das Kind – anders als nach dem Stichtag für den Ehegattenunterhalt der geschiedene Ehegatte (vgl. Senatsurteil BGHZ 192, 45 = FamRZ 2012, 281 Rn 17 ff.) – an einem späteren Karrieresprung des Unterhaltspflichtigen teil und profitiere vom Splittingvorteil aus einer von diesem geschlossenen neuen Ehe (Senatsurteil BGHZ 178, 79 = FamRZ 2008, 2189 Rn 14 ff. und Senatsbeschluss vom 10.7.2013 – XII ZB 298/12, FamRZ 2013, 1563 Rn 15 m.w.N.). Dass das Kind am durch das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils geprägten Lebensstandard nicht tatsächlich teilgenommen haben müsse, werde schließlich dadurch verdeutlicht, dass gegebenenfalls auch ein dem unterhaltspflichtigen Elternteil wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit zuzurech-

Quotenmethode ohne
konkrete Bedarfsermittlung

Gewöhnung des Kindes an den
Lebensstandard

Entscheidungen

nendes fiktives Einkommen bedarfsbestimmend zu berücksichtigen sei (Senatsbeschluss BGHZ 213, 254 = FamRZ 2017, 437 Rn 27 m.w.N.).

(2) Allerdings sei insbesondere beim Unterhalt minderjähriger Kinder zu beachten, dass dieser keine bloße Teilhabe am Luxus der Eltern beinhalte und naturgemäß erst recht nicht zur Vermögensbildung des unterhaltsberechtigten Kindes diene. Schließlich sei das Maß des den Kindern zu gewährenden Unterhalts auch maßgeblich durch das „Kindsein“ geprägt (Senatsurteil vom 23.2.1983 – IVb ZR 362/81, FamRZ 1983, 473, 474), berechtige also insbesondere nicht zu einer gleichen Teilhabe am Elterneinkommen.

Diese mit dem Kindesunterhalt verbundenen Grenzen würden indessen durch eine an der neueren Rechtsprechung des Senats zum Ehegattenunterhalt ausgerichtete Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle noch nicht berührt. Im Vergleich zum Ehegattenunterhalt beinhalteten die in der Düsseldorfer Tabelle enthaltenen Steigerungssätze schon keine quotenmäßige (lineare) Beteiligung am Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Vielmehr seien die Unterhaltssteigerungen jeweils am Mindestunterhalt orientiert und führten im Zusammenhang mit der Bemessung der Einkommensgruppen dazu, dass die Beteiligungsquote am Elterneinkommen (degressiv) stetig abnehme. Eine dieses beibehaltende (und gegebenenfalls mit größer dimensionierten Einkommensgruppen versehene) Fortschreibung würde dementsprechend nur zu moderaten einkommensabhängigen Steigerungen des Kindesunterhalts führen. Daneben bleibe dem unterhaltsberechtigten Kind die konkrete Darlegung eines höheren Bedarfs unbenommen.

Was schließlich die Gefahr einer zweckentfremdeten Verwendung des Kindesunterhalts durch den betreuenden Elternteil anbelange, könne diese bei nochmaliger Überprüfung keinen Grund für eine enger bemessene Unterhaltsfestsetzung darstellen. Denn eine solche Gefahr bestehe vielmehr allgemein auch bei Festsetzung des Unterhalts im Rahmen der bestehenden Düsseldorfer Tabelle und werde bereits durch eine realistische Unterhaltsbemessung begrenzt. Zudem sei der betreuende Elternteil dem Kind rechenschaftspflichtig und müsse bei Zweckentfremdung nicht zuletzt mit sorgerechtlichen Konsequenzen rechnen.

c) Neben die Tabellenbeträge, die den Regelbedarf abdeckten, könne nach der Rechtsprechung des Senats ein Mehrbedarf für solche Bedarfspositionen treten, welche ihrer Art nach nicht in den Tabellenbedarf und mithin auch nicht in die Steigerungsbeträge einkalkuliert sein (vgl. Senatsurteil vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07, FamRZ 2009, 962 Rn 25 – Kindergartenkosten; Senatsbeschluss BGHZ 213, 254 = FamRZ 2017, 437 Rn 37 – Hortkosten). An diesem habe sich der betreuende Elternteil grundsätzlich zu beteiligen, weil insoweit eine Befreiung vom Barunterhalt nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht eingreife. Davon abzugrenzen sei ein erhöhter Bedarf für solche Positionen, die ihrer Art nach bereits in der Struktur der Düsseldorfer Tabelle enthalten sein, wie etwa ein erhöhter Wohnbedarf. Dieser sei kein Mehrbedarf im eigentlichen Sinne, sondern stelle einen erhöhten Regelbedarf dar (vgl. Koch/Schürmann, Handbuch Unterhaltsrecht, 13. Aufl., § 4 Rn 54), der folglich – jedenfalls grundsätzlich – allein vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen ist (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

3. Gemessen an diesen Grundsätzen komme es im vorliegenden Fall in mehrfacher Hinsicht auf die Kenntnis vom, seitens des Antragsgegners bezogenen, konkreten Einkommen an.

Zunächst ergebe sich dies aus der möglichen Fortschreibung des Tabellenbedarfs über den Höchstbetrag der Düsseldorfer Tabelle hinaus. Zwar ging die Antragstellerin

Keine quotenmäßige (lineare) Beteiligung am Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Regelbedarf/Mehrbedarf

Mögliche Fortschreibung des Tabellenbedarfs

Entscheidungen

davon aus, dass sie ihren konkreten Bedarf hinreichend dargelegt habe. Dies schließe aber nicht aus, dass das Amtsgericht insoweit zu einem anderen Ergebnis gelangen könne und in der Zahlungsstufe letztlich auf eine pauschalierte Bedarfsbemessung nach der – fortgeschriebenen – Düsseldorfer Tabelle zurückgreife. Die Antragstellerin sei aber auch in anderer Hinsicht auf die Auskunft angewiesen. Das Oberlandesgericht habe zutreffend darauf hingewiesen, dass auch ein Mehrbedarf (z.B. Hortkosten) in Rede stehe, bezüglich dessen der Antragsgegner nicht die alleinige Haftung übernommen, sondern sich auf eine anteilige Mithaftung der Kindesmutter berufen habe. Insoweit bedürfe die Antragstellerin der Einkommensauskunft, um die mögliche Haftungsquote berechnen zu können, welche zudem in ihre Darlegungslast falle (vgl. Senatsbeschluss vom 7.12.2016 – XII ZB 422/15, FamRZ 2017, 370 Rn 39 m.w.N.).

III. Der Praxistipp

Bereits im Infobrief 12/2019 wurde die Entscheidung des BGH vom 25.9.2019 dargestellt, in der sich der Senat detailliert und dogmatisch mit verschiedenen Aspekten des nahehelichen Unterhaltsanspruchs sowohl auf Seiten des Unterhaltsberechtigten als auch des Unterhaltspflichtigen, insbesondere mit der Auskunftsverpflichtung, auseinandersetzte.

Relevant war und ist die Entscheidung vom 25.9.2019 insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung Berechnung des Unterhalts nach Quote bzw. Halbteilungsgrundsatz oder konkretem Bedarf. Hier finden sich deutliche Parallelen zur vorgestellten Entscheidung.

Die aktuelle Entscheidung des BGH vom 16.9.2020 macht deutlich, dass nun diese Grundsätze auch im Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen (minderjährigem) Kind und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Anwendung finden sollen. Born weist – zu Recht – diesbezüglich in seiner Anmerkung zur dargestellten Entscheidung in NJW 51/220, 3724, darauf hin, dass es sich vorliegend um einen „Kurswechsel [handelt], der zu erwarten war“, da der BGH verschiedene Grundsätze, die er für die Auskunftspflicht bei „besseren“ Lebensverhältnissen zum Ehegattenunterhalt entwickelt hat, jetzt auch auf dem Bereich des Kindesunterhalts überträgt.

Tatsächlich zieht sich diese Auffassung des Senats für den Ehegattenunterhalt seit seiner Entscheidung vom 15.11.2017 (NJW 2018, 468, ebenfalls mit Anmerkungen Born, NJW 2018, 470) wie ein roter Faden durch die Entscheidungen des Senats zur Auskunftspflicht des Unterhaltsschuldners beim Ehegattenunterhalt.

Konsequent geht der Senat davon aus, dass die Verpflichtung des Unterhaltsschuldners zur Auskunftserteilung und Belegvorlage erst entfalle, wenn die Auskunft unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Einfluss auf den Unterhalt haben könne und daher offensichtlich nicht mehr unterhaltsrelevant sei. Im Umkehrschluss verbleibe es bei der vollumfänglichen Auskunftspflicht des Unterhaltsschuldners, sofern nicht ausgeschlossen erscheine, dass die Auskunft nach den ausgeführten Maßstäben für die Bemessung des Unterhalts benötigt werde, da für das Bestehen eines Auskunftsanspruchs des Unterhaltsgläubigers gegen den Unterhaltsschuldner die Möglichkeit genüge, dass die Auskunft Einfluss auf den Unterhalt habe.

Als Konsequenz der vorliegenden Entscheidung kann sich der Unterhaltsschuldner gegenüber dem unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind nicht mehr auf seine „uneingeschränkte Leistungsfähigkeit“ berufen, um seiner Pflicht zur Auskunft und Belegvorlage zu entgehen.

Über die – bekannte – Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Belegvorlage des Unterhaltsschuldners hinaus gedacht, kann nun das unterhaltsberechtigte Kind bei

Entscheidungen

entsprechend hohen Einkünften des Unterhaltsschuldners, die über einem unterhaltsrechtlich relevanten monatlichen Nettoeinkommen i.H.v. 5.500 EUR liegen, seinen Bedarf gemäß der Düsseldorfer Tabelle über die 10. Einkommensstufe hinaus fortschreiben bis zur Grenze des doppelten Höchstbetrags. Allerdings macht der BGH deutlich, dass diese Möglichkeit zur Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle über die 10. Einkommensstufe hinaus beim doppelten Höchstbetrag der Tabelle ende, da nun die konkrete Bedarfsbestimmung – wie beim Ehegattenunterhalt – angezeigt sei.

Bei der „Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle“ ist nach Auffassung des Senats zu beachten, dass die Steigerungssätze der Düsseldorfer Tabelle keine quotenmäßige, gar lineare, Beteiligung des Unterhaltsgläubigers am Einkommen des Unterhaltsschuldners beinhalten. Die Düsseldorfer Tabelle geht in ihrer seit dem 1.1.2008 geltenden Fassungen von dem in § 1612a Abs. 1 BGB gesetzlich definierten Mindestunterhalt minderjähriger Kinder der jeweiligen Altersstufe aus und bezieht sich auf zwei Unterhaltsberechtigte, wobei sich die gestaffelte Bedarfsbemessung am unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommen des Unterhaltsschuldners orientiert. Somit nimmt die Beteiligungsquote des Unterhaltsgläubigers am Elterneinkommen stetig, nämlich degressiv, ab. Konsequenterweise kommt der BGH zu dem Schluss, dass eine diese Grundsätze beibehaltende und gegebenenfalls mit größer dimensionierten Einkommensgruppen versehene Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle dementsprechend nur zu moderaten einkommensabhängigen Steigerungen des Kindesunterhalts führen würden.

Die Erfahrungen der Praxis zeigt jedoch, dass gerade bei sehr guten Einkommensverhältnissen der Eltern der tatsächliche Bedarf des Kindes nicht degressiv, sondern nach geradezu exponentiell, ansteigt. Insofern wird m.E. nach die Born'sche Annahme, „vieles spreche dafür, das gerichtliche Verfahren jetzt einfacher werden; die Ermittlung von auf das Kind entfallenden Kosten etwa für Urlaubsreisen (anteilig), Hobbys oder Privatunterricht können entfallen“ nicht eintreffen wird. Die konkrete Bedarfsermittlung bei sehr guten Einkommensverhältnissen wird nach wie vor erforderlich sein.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.